

Frau Corinna Lange
Niedersächsischer Landtag
- Landtagsverwaltung -
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Silke Weyberg
Geschäftsführerin

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 – 123247-11
S.Weyberg@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Hannover, 10.08.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1598

Sehr geehrte Frau Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Entwurf. Wir als Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. begrüßen grundsätzlich die ambitionierteren Klimaschutzziele, welche nur mit einem wesentlich beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erreichen sind. Insbesondere dem Land Niedersachsen kommt hier als Energie- und Küstenland eine Sonderrolle, aber auch eine besondere Verantwortung zu.

Somit muss auch weiterhin konzentriert an einer gesamtheitlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen gearbeitet werden. Landesgesetzliche Vorgaben dürfen nicht zu unnötigen Einschränkungen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien führen. Insgesamt erfordern die klima- und energiepolitischen Herausforderungen verlässliche und klar formulierte Rahmenbedingungen, durch die Planungssicherheit entsteht, so dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv beschleunigt und nicht etwa blockiert wird.

Wesentlich für unsere Mitgliedschaft aus Betreibern und Projektieren von Erneuerbare Energien Anlagen sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf folgende Punkte, welche im Weiteren noch einmal detaillierter ausgeführt werden:

§3 Abs. 1.3 b): (Ausweisung von mindestens 2,2 % der Landesfläche als Windenergiegebiete bis zum Jahr 2026) ist zu begrüßen und wird den Potenzialen des Landes Niedersachsen zunächst einmal gerecht.

§3 Abs. 1.3 c): (Nutzung von mindestens 0,5 % der Landesfläche bis zum Jahr 2033 für FF-PVA) stellt eine leichte Erhöhung des Flächenziels dar. Um bis 2035 tatsächlich 65 GWp PV-Leistung in Betrieb zu haben, sollte das 0,5 % Ziel zumindest auf tatsächlich in Betrieb befindliche Anlagen abstellen und nicht auch auf lediglich ausgewiesene Fläche. Gleichzeitig sollte jährlich geprüft werden, inwiefern 65 GWp installierte PV-Leistung wirklich durch die im bisherigen NKlimaG festgelegte Zielsetzung von 15 GWp FF-PVA zu erreichen ist.

§3 Abs. 2: Der angedachte Ausschluss von landwirtschaftlichen Flächen mit einer Bodenwertzahl über 50 für die Errichtung von FF-PVA ist kein zielführendes Mittel, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu steuern. Damit würden Flächen mit einer vom Bund identifizierter Eignung (privilegierte Flächen entlang von Verkehrswegen, EEG-Vergütungsfähigkeit im 500 Meter Korridor dieser Verkehrswege und in „Benachteiligten Gebieten“) sowie mit bester Eignung zur Direktbelieferung von Unternehmen im industriereichen Süden Niedersachsens ausgeschlossen werden. Ebenso führt dies zu einer weiteren Konzentrierung von EE-Anlagen im Norden Niedersachsens und damit potenziell zu Akzeptanz- und Stromnetzproblemen. Weiterhin wird damit im Süden Niedersachsens eine erneuerbare Transformation erheblich erschwert.

§20: Die bestehende Gesetzgebung zur Wärmepflicht wird gemäß diesem Entwurf nicht geändert. Dabei sind sowohl aus den Bestrebungen des Bundes im Wärmeplanungsgesetz, als auch aus Erfahrungen von Kommunen mit der Wärmeplanung einige Erkenntnisse zu gewinnen. Diese beziehen sich auf das Baurecht, die Finanzierung und auf die Datengrundlagen zur Wärmeplanung. Auch hier muss das Land Niedersachsen deutlich mehr tun, um den gesteigerten Anforderungen der (kommunalen) Wärmewende gerecht zu werden.

Zu diesen und weiteren Paragrafen der eingebrachten Gesetzesentwürfe beziehen wir im Weiteren detaillierter Stellung.

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels

§3 Abs. 1.1:

Die noch einmal deutlich ambitionierteren Emissionsminderungsziele sind in Anbetracht der Klimakrise und der internationalen Verpflichtungen notwendig und richtig. Gleichzeitig muss diese Zielverschärfung zu noch weiter intensivierten Maßnahmen zur Senkung des Einsatzes fossiler Brennstoffe führen. Dies ist insbesondere durch den beschleunigten Ausbau aller Erneuerbaren Energien zu erreichen, der durch Zielerreichungskorridore definiert werden sollte. Diese müssen regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Klimaschutzziele des Landes auch erreicht werden.

§3 Abs. 1.3 b):

Das Vorziehen der Ausweisung der gemäß WindBG auf Niedersachsen fallenden Windflächenziele in Höhe von 2,2 % auf das Jahr 2026 ist notwendig, um die ambitionierten Klimaschutzziele des Landes Niedersachsen zu erreichen. Grundvoraussetzung ist, dass der Flächenausweisung auch eine zügige Genehmigung der Projekte und daraus folgend eine Realisierung von Anlagenleistung folgt. Eine weitere Erhöhung des Flächenziels auf 2,5 % bei Nichterreichung der vorgegebenen Zielmarke begrüßen wir in der Intention. Wir regen allerdings eine Vorabprüfung an, die klärt, ob die Erhöhung des Flächenwertes auf 2,5 % durch die Länderöffnungsklausel des Bundes abgesichert ist. Sollte es hier rechtliche Unklarheiten geben, befürworten wir die Beibehaltung der gesetzlich vorgegebenen 2,2 % der Landesfläche, um die Ausweisung nicht durch Rechtsstreitigkeiten zu gefährden.

§3 Abs. 1.3 c):

Das Flächenziel von mindestens 0,5 % der Landesfläche zur Nutzung für solare Strahlungsenergie sollte regelmäßig in Anbetracht der Leistungsziele überprüft werden. Um das Ziel von 65 GWp bis 2035 zu erreichen, werden gemäß NKlimaG (geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022) 50 GWp PVA auf versiegelten Flächen erforderlich sein und lediglich 15 GWp auf der Freifläche. Dies stellt in Anbetracht der Ausbaugeschwindigkeit, Personalkapazitäten und

Installationskosten eine enorme Herausforderung dar und weicht vom Handeln des Bundes ab. So kalkuliert das BMWK in seiner PV-Strategie mit einer hälftigen Aufteilung der Leistung auf Dach- und Freiflächen. Entsprechend muss das 0,5 % Ziel in Abhängigkeit des Ausbaus von „Dach-PV“ überprüft werden. Ansonsten bedrohen die verhältnismäßig geringen Ziele für FF-PVA den Erfolg des gesamten Ausbaus der EE in Niedersachsen.

Eine Prüfung des „Dach-PV“ Ausbaus kann über die Veröffentlichungen der KEAN erfolgen. Wenn bis 2026 der Zielerreichungspfad nicht erreichbar ist, muss zwingend das Flächenziel für FF-PVA angehoben werden. Um bis 2035 50 GW „Dach-PV“ zu erreichen, müssten ab 2024 im Durchschnitt ca. 3,75 GW pro Jahr auf versiegelter Fläche installiert werden. Im Jahr 2022 wurden in Niedersachsen 0,593 GW „Dach-PV“ installiert. Dies verdeutlicht, wie groß die Ausbauambitionen sind, zeigt aber auch die Bedeutung jeder einzelnen nutzbaren Fläche für PV, auch in der Freifläche.

Grundsätzlich ist auch die Nutzung von Freiflächen-Solarthermie eine wichtige Form der Erneuerbaren Energien und sollte an dieser Stelle ebenfalls betrachtet werden. Gerade im Zuge des Fernwärmeausbaus kann diese Technologie überzeugen und wird in der Wärmeplanung eine Rolle spielen.

§3 Abs. 2:

Die Absicht, FF-PVA insbesondere auf Flächen geringerer landwirtschaftlicher Qualität zu errichten, ist durchaus nachvollziehbar, sollte aber den Entscheidern vor Ort überlassen bleiben. Wir schlagen vor, diesen Satz zu streichen oder wenigstens wie folgt zu formulieren: „[...] Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Bodenwertzahl über 50 sollen möglichst keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden. [...]“

Die Einführung eines harten Ausschlusskriteriums wie die Bodenwertzahl von über 50 in eine heute gültige Flächenkulisse führt zu ineffizienten und schädlichen Effekten:

1. Sie konterkarieren die im EEG festgelegten vergütungsfähigen Flächen (500 Meter Korridor entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenwegen sowie in „Benachteiligten Gebieten“) und die teilprivilegierten Flächen, die auf Bundesebene eingeführt wurden, um gerade mittelständischen Projektierern und Bürgerenergiegesellschaften die Möglichkeit zu geben, ihre Projekte zu vereinfachen, zu beschleunigen und finanzierbar zu machen. In Kommunen an Weser und Elbe, der Nordseeküste aber auch im südlichen Niedersachsen fallen Flächen mit mehr als 50 Bodenpunkten gleichzeitig in ein „Benachteiligtes Gebiet“.

2. Eine Direktversorgung von Unternehmen mittels FF-PVA im industriereichen Süden Niedersachsens würde unnötig blockiert. Hier sind positive Effekte auf die THG-Emissionen und Kostenersparnisse für die Stromversorgung und den Netzausbau besonders stark.
3. Ein pauschaler Ausschluss dieser Bodenkulisse würde den Ausbau der Erneuerbaren Energien insgesamt noch einmal stärker auf die Mitte und den Norden Niedersachsens konzentrieren, mit den entsprechenden Problemen in der Flächenfindung und der Netzkapazitäten. Die Akzeptanz der Bevölkerung im Norden für den Ausbau der Erneuerbaren Energien könnte strapaziert werden.
4. Auch ginge Wertschöpfungspotenzial für Kommunen mit landwirtschaftlichen Flächen über 50 Bodenpunkten verloren. Unserer Erfahrung nach wird in der kommunalen Entscheidungsfindung vor Ort stark abgewogen, auf welchen Bodenqualitäten eine Bauleitplanung eingeleitet werden soll oder nicht. Dies gilt ebenso für die landwirtschaftliche Qualität im Hinblick auf die Trockenheit.
5. Eine landespolitische Vorlage würde die kommunale Planungshoheit beschneiden und in aktuell laufende Planungsprozesse eingreifen. Bereits gültige Kriterienkataloge, Potentialanalysen und gerade erarbeitete Energiekonzepte in den Kommunen wären ungültig. Dies gefährdet die Ausbauziele dieses Gesetzes.

Wir schlagen darüber hinaus vor, auch Freiflächen im Wald für Solaranlagen in Betracht zu ziehen. Insbesondere an Energieleitungen und Erdkabeltrassen unter Hochspannungsleitungen im Wald sowie bis 200 Meter in die Wald-Fläche hinein entlang von Infrastrukturtrassen, da diese für eine ordnungsgemäße, forstwirtschaftliche Nutzung nicht mehr in Betracht kommen. Dies sollte zumindest im LROP aufgenommen werden.

§4 b):

Den Klimarat sehen wir kritisch. Die Handlungsnotwendigkeiten sind klar. Hierfür bedarf es keines weiteren Gremiums. Die Befugnisse des Klimarates sind unklar, daher ist auch nur ein geringer Erkenntnisgewinn zu erwarten. Wichtiger wäre, die behördlichen Aktivitäten in konkrete Umsetzung von Maßnahmen zu lenken, statt in

die Betreuung eines weiteren Gremiums. Das Energieforschungszentrum, die KEAN oder auch die relevanten Verbände sind gut vernetzt und gemeinsam beratend tätig. Wichtig für die konkrete Umsetzung der Maßnahmen ist stattdessen die erhebliche Verstärkung der Servicestelle Erneuerbare Energien im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, die den konkreten Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt.

§10 Abs. 2:

Landeseigene Frei- und Dachflächen sollten alle in Gänze auf eine energiewirtschaftliche Eignung geprüft werden. Neben der Photovoltaikprüfung sollte dies für die Solarthermie, genauso wie für die Errichtung von Windparks geschehen. Bei letzterem herrscht mutmaßlich das sogar noch größere Potenzial bei den landeseigenen Flächen außerhalb geschlossener Ortschaften. Es darf nicht dazu kommen, dass aufgrund von voreilig geplanter FF-PVA geeignete Windflächen verbaut werden. Zudem sollte für die Eignungsprüfung eine Frist gesetzt, oder mit den Fristen der Klimaschutzstrategie verbunden werden.

§20:

In dieser Änderung des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes wird bedauernswerterweise die Gesetzgebung zur Wärmeplanung nicht angefasst, obwohl dies anhand der Erfahrungen durchaus notwendig wäre. Sowohl in Kommunen, in welchen gemäß NKlimaG die Wärmeplanung ab 2024 verpflichtend wird, als auch in Kommunen mit entsprechender Eigeninitiative oder der Erwartung der Bundesgesetzgebung, wurden bereits wichtige Erkenntnisse gewonnen. Hier wurden erhebliche Probleme identifiziert, aus welchen auch das Land Niedersachsen Lehren ziehen muss:

- Baurecht: Dringend muss an den baurechtlichen Grundlagen für Wärmeinfrastruktur gearbeitet werden. Bauliche Maßnahmen zur Wärmeversorgung im Außenbereich (und ggf. auch im Innenbereich) erfordern in vielen Fällen einen Bebauungsplan, wodurch es insbesondere bei kommunal selbstorganisierten Projekten zu erheblichen Kosten- und Zeitbeanspruchungen kommt, ohne einen Mehrwert zu gewinnen. Dies betrifft insbesondere den Bau von Wärmespeichern, welche für viele Arten der erneuerbaren Wärmeerzeugung (Wärmepumpe, Biomasse, Solarthermie) erforderlich sein werden, aber auch die Wärmeerzeugungsanlagen selbst. Das Land Niedersachsen muss in der anstehenden Novelle des BauGB unbedingt und mit Nachdruck die weitere Privilegierung von Bauvorhaben dieser Art fordern. Ohne diese Maßnahme

werden flächendeckend in Kommunen Planungen für Wärmenetze erheblich verzögert, verteuert oder deutlich ineffizienter gebaut. Gerade eigenorganisierte Projekte werden durch die Erfordernisse einer aufwendigen Bauleitplanung blockiert oder in nicht akzeptablem Maße verlängert und verteuert. Dies ist bereits jetzt festzustellen und nimmt vor Ort den Willen, in Eigenorganisation eine kommunale und genossenschaftliche Wärmewende zu gestalten.

- Finanzierung: Die NBank als zentrales, politisches Instrument des Landes Niedersachsen zur Unterstützung von kommunalen und energiewirtschaftlichen Projekten scheint aktuell keine Finanzierung von genossenschaftlichen Wärmeprojekten vorzunehmen. Dies gilt es in Anbetracht der Vielzahl an bevorstehenden, kommunal organisierten Wärmeplanungen und -netzen zwingend zu ändern. Hier muss das Land als verlässlicher Partner reale Unterstützung bieten und neue Maßstäbe für die Finanzpartnerschaft der NBank setzen.
- Datenauskunft: Die im §21 NKlimaG verankerte Auskunftspflicht für Informationen zu Wärmebedarfen hat bei vielen Schornsteinfegern dafür gesorgt, dass diese entsprechende Informationen erst ab 2024 herausgeben und nicht bereits heute. Dies hat viele bereits angestoßene Wärmeplanungen erheblich verzögert. Dieser Umstand ist nun bis 2024 nicht mehr zu ändern, sollte aber bei weiteren Vorhaben dieser Art mitbedacht werden.

Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

§7 Abs. 2:

Diese Änderungsformulierungen sind zu begrüßen, es besteht aber weiterhin die Gefahr einer restriktiven Einschätzung seitens der Denkmalschutzbehörden, welche die „denkmalwerte Substanz“ häufig sehr individuell beantworten. Hier gilt es in der Verwaltung ein Verfahren zu finden, in welchem der Denkmalschutz nicht über die eigenen Rechtsansprüche hinaus Prozesse blockiert.

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

§ 32 a Abs. 1:

Die Ausweitung der Pflicht zur Installation von Solarenergieanlagen auch bei Dacherneuerungen oder -umbauten ist eine sinnvolle Maßnahme zum Ausbau der Dach-PV in Niedersachsen. Nicht klar wird, warum diese Pflicht erst ab 2025 gelten soll. Weiterhin ist es unserer Auffassung nach auch sinnvoll, solarthermische Anlagen zur Pflichterfüllung zuzulassen. Dies kann unter bestimmten Voraussetzungen der effizientere Weg der Solarenergienutzung auf dem Dach sein. Weiterhin sollte das Land Niedersachsen über die NBank einen Finanzierungspartner bei der Erfüllung dieser Pflicht sein. Über eine Landesbürgschaft kann dem Problem mit der Kreditbeschaffung bei Hausbesitzern begegnet werden.

§ 32 a Abs. 3:

Parkplätze eignen sich häufig ideal zur Erzeugung von PV-Strom, weshalb eine Ausweitung der Pflicht auf bereits 25 Stellplätze sinnvoll und zu begrüßen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Weyberg